Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. November 2026
(OR. en)

14949/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0334(NLE)

AELE 96
FL 55
ISL 64
N 96
MI 1068
ENER 699

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	Entwurf des BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES zur Änderung von Anhang IV (Energie) und Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens

ENTWURF

BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. …/…

vom …

zur Änderung von Anhang IV (Energie) und Anhang XXI (Statistik)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2016/1952 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/92/EG[1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Richtlinie 2008/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[2], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Verordnung (EU) 2016/1952 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(3) Die Anhänge IV und XXI des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

1 ABl. L 311 vom 17.11.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1952/oj.

2 Richtlinie 2008/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise (ABl. L 298 vom 7.11.2008, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/92/oj).

Artikel 1

In Anhang IV des EWR-Abkommens wird der Text von Nummer 7 (Richtlinie 2008/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) gestrichen.

Artikel 2

In Anhang XXI des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 26 (Richtlinie 2008/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Fassung:

„**32016 R 1952**: Verordnung (EU) 2016/1952 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/92/EG (ABl. L 311 vom 17.11.2016, S. 1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

a) in Artikel 9 Absatz 2 werden nach den Worten ‚August 2017' die Worte ‚oder im Fall der EFTA-Staaten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ... [der vorliegende Beschluss]' eingefügt.

b) Island und Norwegen sind von der Übermittlung der in Anhang I vorgesehenen Daten befreit.

c) Liechtenstein ist von der Übermittlung von Energiepreisdaten für die folgenden Verbrauchsbänder für Nichthaushaltskunden befreit:

a) Für Strom: IA, IB, ID, IE, IF und IG.

b) Für Erdgas: I1, I2, I4, I5 und I6.“

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2016/1952 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am … in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen*.

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu … am …

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident/Die Präsidentin

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses